

Das einzige Argument, welches man allenfalls diesen Stellen entnehmen könnte, wäre m. E., dass die *pedica*-Bestimmung in A altertümlicher sei, als in B, weil A die Schadensersatzregel (B § 4) fortlässt und sich auf Diebstahlsstrafe für die *pedica* beschränkt. Indessen sind vereinfachende Lücken in A so überaus häufig, dass man damit nichts anfangen kann. Vor allem aber ist es — wie ich schon früher bemerkt habe — sehr wohl möglich, dass einmal A aus einer alten unbekannten Vorlage ein Stück besonders alten Textes hat. Ein Beweis nach dieser Richtung scheint mir im vorliegenden Falle freilich nicht im Entferntesten geführt.

c. Auch für den Raubritt, das unberechtigte Reiten eines fremden Pferdes, will Krammer (S. 124) in der Textgestaltung den Beweis des hohen Alters des Textes A (63, 1) sehen, welcher auf die *Lex Burgundionum* (4, § 7) und *Edictus Rothari* (340) eingewirkt haben soll, während B (23) spätere Ableitung wäre; es wird das hauptsächlich daraus gefolgert, dass A ebenso wie *Ed. Rothari* von *ascendere et caballicare* spricht, *Lex Burgundionum* wenigstens von *ascendere*, dagegen B nur von *caballicare*. Die Vermutung Zeumers (*Lex Visig.* S. 331, n. 7), dass eine verlorene, in *Lex Visig. Antiqua VIII, 4, § 1* stark überarbeitete Stelle des Euricianus zu Grunde liegt, lehnt diesmal Krammer als unnötig ab. Wenn man die Stelle von der *pedica* als aus dem Euricianus rezipiert ansieht, ist Zeumers Vermutung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Aber die Frage kann dahingestellt bleiben. Vielmehr lässt sich das Verhältnis der Texte m. E. sehr einfach erklären, freilich nicht auf dem von Krammer gewählten Wege. B hat nämlich das von Krammer vermisste Wort *ascendere* zwar nicht im Text, wohl aber in der Titelüberschrift (*de caballo extra consilium domini sui ascensu*). Infolgedessen hat schon C (nicht etwa erst A!) unter der gleichen Ueberschrift und offenbar infolge des Bedürfnisses, das Stichwort des Titels auch wie sonst im Text zu haben (man denke an das Verlesen der *Lex* und an die gleiche Funktion der malbergischen Glosse), die Stelle etwas abgeändert und *'ascenderit et eum caballicaverit'* geschrieben, wodurch deutlich gemacht wurde, dass es trotz der Ueberschrift nicht etwa auf das blosse Besteigen, sondern auf den Raubritt selbst ankam. Dem ist dann die *Heroldina* und die *Emendata* gefolgt. A aber hat die Sache offenbar nicht richtig verstanden und *'ascenderit aut caballicaverit'* geschrieben, wodurch — falls